

Informationen zur Gebührenermäßigung und zur Berechnung des pauschalierten Jahres-Nettoeinkommens – Kita

Wenn Sie in Tübingen wohnen, können Sie eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr für Kindertageseinrichtungen beantragen. Hierfür müssen Sie das Formular „Antrag auf Gebührenermäßigung“ ausfüllen und unterschreiben. Die Gebührenermäßigung berücksichtigen wir ab Antragsstellung.

1. Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung

- a. Wenn Familien ein geringes Einkommen haben und/oder Sozialleistungen erhalten, können diese einen Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend, stellen. Ist die finanzielle Belastung durch die Gebühren für die Eltern zu hoch, werden die Kosten vom Landratsamt bezahlt. Auskünfte über die weiteren Voraussetzungen der Kostenübernahme erteilen die Mitarbeiter_innen des Landratsamtes. In so einem Fall müssen bei der Universitätsstadt Tübingen keine Einkommensnachweise vorgelegt werden.
- b. Wenn das Landratsamt die Kindergartengebühren nicht bezahlt, werden die Gebühren abhängig von der Anzahl der Kinder und dem pauschalierten Jahres-Nettoeinkommen der Eltern ermäßigt.

Hinsichtlich der **Kinderzahl** werden alle Kinder berücksichtigt, für die den Eltern nach dem Einkommenssteuergesetz Kindergeld ausbezahlt wird, auch Kinder über 18 Jahre. Bei über 18-jährigen Kindern ist von den Eltern ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, aus dem sich die Kindergeldzahlung ergibt.

Wie sich das **pauschalierte Jahres-Nettoeinkommen** errechnet, wird unter Punkt 2. erklärt.

Wenn Sie eine Gebührenermäßigung nach dem Einkommen beantragen, machen Sie in der „Auswahlliste der Einkommensnachweise“ Angaben zu Ihrem Einkommen und müssen die hierfür erforderlichen Einkommensnachweise vorlegen. Sofern ein Elternteil zeitweise kein Einkommen erzielt, muss es dies auf der Auswahlliste durch eine Unterschrift bestätigen.

- c. Wenn mehrere in Ihrer Familie lebende Kinder gleichzeitig Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen besuchen oder wenn diese Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, können Sie eine weitere Ermäßigung erhalten, die Geschwisterermäßigung. Voraussetzung ist, dass das Betreuungsangebot pro Kind mindestens 20 Stunden pro Woche beträgt. In so einem Fall reduzieren sich die Betreuungsgebühren für jedes betreute Kind um weitere zwanzig Prozent.

2. Berechnung des pauschalierten Jahres-Nettoeinkommens

Ausschlaggebend für die Höhe der Betreuungsgebühren ist nicht Ihr Bruttoeinkommen, sondern das pauschalierte Jahres-Nettoeinkommen.

Das pauschalierte Jahres-Nettoeinkommen muss für jeden Elternteil getrennt berechnet werden. Maßgebend sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Wenn sich das Einkommen nicht wesentlich verändert hat, kann das Ergebnis des Vorjahres zu Grunde gelegt werden.

Zunächst ist das Gesamtjahres-Bruttoeinkommen zu ermitteln. Zum Gesamtjahres-Bruttoeinkommen gehören alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünften (Einkommen aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, Stipendien, Unterhalt, Elterngeld, Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, SGB II Leistungen, Wohngeld, usw.). Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Das Kindergeld gehört nicht zum Einkommen.

a. Abzug von Werbungskosten

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden vom Gesamtjahres-Bruttoeinkommen vorab die Werbungskosten abgezogen (der derzeitige Werbungskostenfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz beträgt 1.230 Euro). Höhere Werbungskosten werden berücksichtigt, wenn Sie diese nachweisen (z. B. durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheides oder einer Bescheinigung des Steuerberaters).

b. Zur Berücksichtigung von Steuern sowie Sonderausgaben werden bei allen Einkunftsarten Pauschalbeträge vom Gesamtjahres-Bruttoeinkommen abgezogen. Diese betragen:

35 % des Bruttoeinkommens bei Einkünften, von denen Steuern vom Einkommen und Beiträge zur Sozialversicherung bezahlt werden (z. B. Angestelltentätigkeit).

35 % des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.

25 % des Bruttoeinkommens bei Einkünften, von denen Steuern vom Einkommen bezahlt werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung befreit sind (z. B. Beamtentätigkeit, Vermietung und Verpachtung).

5 % des Bruttoeinkommens bei Einkünften, die gemäß § 3 und § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind (z. B. steuerfreie Gehaltsanteile, Stipendium, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Unterhalt, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld).

3. Mitteilungspflicht

Wenn sich Ihre Verhältnisse verändern (die Adresse, das Jahreseinkommen, die Kinderzahl in der Familie, die Geschwisterkinder in der Kindertageseinrichtung) müssen Sie uns (Universitätsstadt Tübingen, Service-Center Bildung und Betreuung) dies unverzüglich mitteilen.

4. Überprüfung

Die Universitätsstadt Tübingen kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung noch vorliegen und dafür weitere Nachweise anfordern. Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr unzutreffend ist, müssen wir die Höhe der Gebühr korrigieren.

Diese Erläuterungen dienen lediglich der Übersicht. Im Einzelnen ergeben sich die Regelungen ausschließlich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.